Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

28.04.1970 - Nr. 104 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 104

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 28. April 1970

Gesetz zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz —

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 6. März 1968 die erste Lesung des Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz — (Drucksachenabteilung II Nr. 48) unterbrochen und beschlossen, den Gesetzentwurf den Deputationen für Arbeit, für Wirtschaft und für das Gesundheitswesen zur Beratung und Berichterstattung zu überweisen.

In der Sitzung vom 12. März 1968 nahm der Senat davon Kenntnis und überwies den Gesetzentwurf den Senatoren für Arbeit (federführend), für Wirtschaft und Außenhandel und für das Gesundheitswesen zur Beratung in den Deputationen und zur Berichterstattung.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Bericht der Deputation für Arbeit vom 16. April 1970 über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz —, von dem er zustimmend Kenntnis genommen hat.

Bericht der Deputation für Arbeit

I.

Die Deputation für Arbeit hat sich abschließend am 16. April 1970 mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immisonsschutzgesetz — befaßt, der ihr von der Bürgerschaft (Landtag) mit Senatsbeschluß vom 12. März 1968 — (11) — zur Beratung und Berichterstattung überwiesen worden war. Sie schlägt folgende Änderungen vor:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind durch **Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen** verursachte Einwirkungen auf Personen oder Sachen."

Begründung:

Es ist nicht zweckmäßig, ein Fremdwort durch ein zweites Fremdwort zu erklären. Die Umstellung dient dem besseren Verständnis der Begriffsbestimmungen.

2. In § 2 werden geändert bzw. eingefügt:

Nummer 1:

„1. Anlagen, die einer Genehmigungs- oder Überwachungspflicht nach § 16 oder § 24 der Gewerbeordnung unterliegen,"

Begründung:

Das Wort „Erlaubnis" wird gestrichen, weil die Überschrift zu § 24 GewO lautet: (Überwachungspflichtige Anlagen). Dieser Begriff wird auch im ersten Teil des § 24 Absatz 1 GewO zur Charakterisierung derartiger Anlagen benutzt. Da die Errichtung oder Änderung überwachungspflichtiger Anlagen je nach Art der Anlage einer Anzeige oder einer Erlaubnis bedarf, werden sie durch den Oberbegriff „überwachungspflichtige Anlagen" zusammengefaßt.

Nummer 2:

„2. Anlagen, die den Bestimmungen des Atomgesetzes oder einer aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegen,"

Begründung:

„§§ 7 und 9" wird gestrichen, weil auch Anlagen, in denen Kernbrennstoffe außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt werden (§ 6 Atomgesetz) sowie die Beförderung von Kernbrennstoffen (§ 4 Atomgesetz) von dem vorliegenden Entwurf nicht erfaßt werden.

Nummer 4:

„4. **Anlagen der Deutschen Bundesbahn und der anderen Eisenbahnunternehmungen und ihrer**

Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebes und -verkehrs zu dienen bestimmt sind, soweit diese Anlagen den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes oder des Landes unterliegen,"

Begründung:

Zur Klarstellung wird der Wortlaut des § 24 Absatz 2 zweiter Halbsatz GewO mit geringfügigen Änderungen wiedergegeben.

Nummer 5:

„5. **Flugplätze** im Sinne des § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes und Luftfahrzeuge,"

Begründung:

In § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes wird das Wort „Flugplätze" und nicht „Flugplatzeinrichtungen" verwendet.

Nummer 6:

„6. Baumaschinen, soweit sie den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm unterliegen."

Begründung:

Das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1214) regelt den Schutz gegen Baulärm umfassend und abschließend.

3. § 3 wird § 4 und erhält folgende Fassung:
„§ 4 Allgemeine Vorschrift
Eigentümer und Betreiber einer Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 sind verpflichtet, die Anlage so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Immissionen so weit geschützt sind, wie es der jeweilige Stand der Technik gestattet und für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar ist."

Begründung:

Die Änderung der Überschrift erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Durch die Änderung des letzten Halbsatzes wird zum Ausdruck gebracht, daß die **Objekte,** nicht aber die Absichten des Betriebes darauf geprüft werden, ob die erforderlichen Maßnahmen den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen.

4. a) § 4 wird § 5
b) Absatz 1 erster Halbsatz und die Nummern 2 und 4 werden wie folgt geändert:
„(1) Zur Durchführung des § 4 kann der **Senat** durch Rechtsverordnung bestimmen, daß ..."

Begründung

Gemäß Art. 124 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen erläßt der Senat die zur Durchführung eines Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Da die Verordnungen ohnehin mit den anderen Senatsbereichen abgestimmt werden müssen, braucht von dem Grundsatz des Art. 124 nicht abgewichen zu werden.

Nummer 2:

„2. der Betreiber einer Anlage Messungen von Emissionen und Immissionen nach **bestimmten Verfahren** vorzunehmen hat oder vornehmen lassen muß,"

Begründung:

Der Hinweis „in der Verordnung näher" ist überflüssig.

Nummer 4:

„4. bei starker Luftverunreinigung die Verwendung von Brennstoffen mit bestimmten Eigenschaften in Anlagen zu beschränken ist, die sich in bestimmten Gebieten befinden,"

Begründung:

Auf die Begründung zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird verwiesen.

c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Bautechnische Anforderungen aufgrund von Rechtsvorschriften des Baurechts bleiben unberührt."

Begründung:

Der neueingefügte Absatz ist aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich, da das bremische Baurecht neben den nach § 5 Absatz 1 zu erlassenden Verordnungen gelten soll.

d) Absatz 2 wird Absatz 3 und lautet:
„(3) Die Kosten **für Messungen in und an der Anlage und auf dem der Anlage zugehörigen Gelände, die aufgrund der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 erlassenen Vorschriften angeordnet worden sind, trägt der Betreiber der Anlage. Die Kosten für Messungen außerhalb dieses Bereichs werden vom Land erstattet; der Betreiber hat jedoch diese Kosten selbst zu tragen, wenn die Messungen zu Anordnungen der zuständigen Behörde gegen ihn geführt haben."**

Begründung:

Die Vorschrift gewinnt dadurch an Klarheit, daß im ersten Satz nur die Messungen **auf** dem Betriebsgelände und im zweiten Satz nur die Messungen **außerhalb** dieses Bereichs angesprochen sind. Die vorgeschlagene Änderung lehnt sich an die Fassung des § 25 Absatz 2 Satz 6 und 7 GewO an.

e) Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung:

Einfügung des neuen Absatz 2.

5. a) § 5 wird § 6.
b) In Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt und dieser Absatz in zwei Absätze unterteilt mit folgendem Wortlaut:

„(1) Die zuständigen Behörden können im Einzelfall die Maßnahmen anordnen, die zur Durchführung des § 4 und der Verordnungen nach § 5 erforderlich sind. **Insbesondere können sie anordnen, daß Schutzvorkehrungen gegen Emissionen getroffen werden.** Verfügungen, die die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen zum Gegenstand haben, sind im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde zu treffen.

(2) Soweit Verfügungen nach **Absatz 1** nicht die Beseitigung einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte bezwekken, muß für die Ausführung der Verfügungen eine angemessene Frist gesetzt werden."

Begründung:

Durch das Einfügen eines neuen Satzes wird klargestellt, daß nicht nur Forderungen über die technische

Gestaltung und den Betrieb der Anlage selbst angeordnet werden können, sondern daß zum Erreichen des in § 4 genannten Zwecks auch verlangt werden kann, anderweitige Schutzvorkehrungen in dem der Anlage zugehörigen Bereich zu errichten oder anzubringen. Aus Gründen der besseren Gliederung wird der bisherige Satz 2 zum Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und lautet:

„(3) Die zuständigen Behörden können im Einzelfall die Errichtung und den Betrieb von Anlagen untersagen, die die Gesundheit oder bedeutende Sachwerte gefährden."

Begründung:

Dieser Absatz ist auch ohne die Worte „von Lebewesen" klar und verständlich. Auf den Wortlaut des Absatzes 2 wird verwiesen.

d) Absatz 3 wird Absatz 4 mit folgender Fassung:

„(4) Die zuständigen Behörden können für einzelne Anlagen, von denen Emissionen ausgehen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit befürchten lassen, anordnen, daß der Betreiber Messungen von Emissionen und Immissionen vorzunehmen hat oder vornehmen lassen muß. § 5 Absatz **3** gilt entsprechend."

Begründung:

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung des § 5.

e) Absatz 4 wird gestrichen.

Begründung:

Der Absatz 4 ist überflüssig. Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 11. April 1934 (SaBremR 202-a-1) gilt entsprechend seinem § 1 Absatz 1 für das Verfahren vor den bremischen Verwaltungsbehörden. Einer ausdrücklichen Ermächtigung zur Anwendung des Gesetzes sowie eines Hinweises auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bedarf es nicht.

6. § 6 wird § 7; Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Eigentümer und Betreiber **von Anlagen sowie die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden,** sind verpflichtet, den **Beauftragten der** zuständigen Behörden sowie den von diesen zugezogenen Sachverständigen den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten, die Anlagen zugänglich zu machen, Prüfungen und Messungen zu gestatten . . ".

Begründung:

Auch für die Personen, die nicht Eigentümer oder Betreiber von Anlagen sind, auf deren Grundstücken aber Anlagen durch Dritte betrieben werden, soll eine unmittelbare Verpflichtung begründet werden, den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten.

7. § 7 wird § 3; die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Nummer 2:

„2. für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen **das Bergamt Hannover."**

Begründung:

Die untere Bergaufsichtsbehörde für das Land Bremen ist das Bergamt Hannover.

Nummer 3:

„3. im übrigen die Ortspolizeibehörden."

Begründung:

Mit dem Wort „Ortspolizeibehörden" sind die zuständigen Behörden in Bremen und Bremerhaven ausreichend genau beschrieben. Es besteht kein Anlaß, eine oberste Landesbehörde mit der Bearbeitung und Entscheidung von Einzelfällen zu beauftragen.

8. a) § 8 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) **Zur Feststellung und zur zeitweiligen oder dauernden Überwachung von Immissionen kann der Senator für Arbeit Immissionsmessungen durchführen lassen."**

Begründung:

Der Absatz ist so gefaßt, daß die Ermächtigung für die Anordnung von Immissionsmessungen aller Art klar zu erkennen ist. Wenn nur **eine** Behörde die Messungen durchführen läßt, ist auch die Anwendung einheitlicher Meßverfahren gesichert.

b) § 8 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
(2) **§ 7** Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung der Paragraphenfolge.

9. a) § 9 Absatz 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„. . . wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft."

b) In Absatz 2 wird das Wort „Gefängnis" durch das Wort „Freiheitsstrafe" ersetzt.

Begründung:

Gemäß § 14 Strafgesetzbuch in der ab 1. April 1970 geltenden Fassung gibt es nur noch den Begriff der Freiheitsstrafe. Die Unterscheidung in Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe und Haft ist fortgefallen. Freiheitsstrafen unter 6 Monaten können die Gerichte nur noch dann verhängen, wenn besondere, im Gesetz ausdrücklich aufgeführte Umstände vorliegen. Anstelle von Freiheitsstrafen unter 6 Monaten sollen die Gerichte künftig Geldstrafen verhängen. Neben einer Freiheitsstrafe unter 6 Monaten ist die Verhängung einer Geldstrafe nicht mehr zulässig.

Diese Neuregelung ist durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 eingeführt worden. Gemäß § 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, darf ab 1. April 1970 in landesgesetzlichen Vorschriften keine Gefängnisstrafe, sondern nur noch Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren angedroht werden.

Den Deputationen für Wirtschaft, für das Gesundheitswesen und für das Bauwesen konnte diese Änderung nicht zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden, weil die angeführten strafrechtlichen Vorschriften erst am 1. April 1970 in Kraft getreten sind.

10. a) In § 10 Absatz 1 ist im zweiten Halbsatz „oder die Verfügung" zu streichen.
Außerdem muß es „§ 6" statt „§ 5" und „§ 7" statt „§ 6" heißen.

Begründung:

Bußgeldandrohungen erfolgen nur durch Gesetze oder Verordnungen. Die weiteren Änderungen ergeben

sich aus der Änderung der Paragraphenfolge.

b) Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Begründung:

Diese Vorschriften sind bereits in dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) enthalten.

c) Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) **Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten** sind die nach § 3 zuständigen Behörden."

Begründung:

Satz 1 wird gestrichen. Er ist überflüssig, da es eines Hinweises auf geltendes Recht (jetzt Bundesrecht) nicht bedarf. Der Wortlaut des Satzes 2 entspricht der in Bremen üblichen Formulierung.

11. § 11 wird in die Absätze 1 und 2 gegliedert und erhält folgende Fassung:

„§ 11 **Abgrenzung zum allgemeinen Polizeirecht**

(1) **Die Befugnisse der Polizeibehörden nach dem Polizeigesetz vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205-a-1) in der jeweils geltenden Fassung bleiben durch dieses Gesetz insoweit unberührt, als Polizeiverordnungen erlassen werden können, wenn und soweit Rechtsverordnungen gemäß § 5 dieses Gesetzes nicht bestehen.**

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Polizeivollzugsdienst befugt, unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 58 des Polizeigesetzes unaufschiebbare Maßnahmen auf dem Gebiete des Immissionsschutzes zu treffen."

Begründung:

Eine klare Abgrenzung gegenüber dem Polizeirecht ist erforderlich. Hierbei sind die Befugnisse der Polizeibehörden und des Polizeivollzugsdienstes getrennt aufgeführt.

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Das Gesetz ist auch auf die bei seinem Inkrafttreten bereits vorhandenen Anlagen anzuwenden."

Begründung:

Das Gesetz sollte eine angemessene Zeit nach der Verkündung in Kraft treten, um den zuständigen Verwaltungsbehörden sowie den Eigentümern und Betreibern von Anlagen die Möglichkeit zu geben, sich auf die im Gesetz genannten Aufgaben und Verpflichtungen einzustellen.

Die Deputation für das Gesundheitswesen hat in der gemeinsamen Sitzung mit der Deputation für Arbeit am 25. Juni 1969 dem Gesetzentwurf mit den Änderungsvorschlägen zugestimmt.

Die Deputation für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf mit den von der Deputation für Arbeit vorgeschlagenen Änderungen am 2. Februar 1970 beraten und dem Entwurf einschließlich der Änderungen mit folgender Ausnahme zugestimmt:

§ 4 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„... wie es der jeweilige Stand der Technik gestattet und für Anlagen dieser Art wirtschaftlich zumutbar ist."

Begründung:

Von der niedersächsischen Fassung sollte nicht abgewichen werden, damit bei der gemeinsamen Landesplanung die gleichen Voraussetzungen in bezug auf den Immissionsschutz vorliegen.

Auf Veranlassung des Senators für das Bauwesen hat sich die Deputation für das Bauwesen in ihrer Sitzung vom 3. April 1970 ebenfalls mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsvorschlägen der Deputation für Arbeit befaßt und dem Gesetzentwurf mit den Änderungsvorschlägen mit Ausnahme folgender Änderung zugestimmt:

„§ 5 Absatz 2 wird gestrichen."

Begründung:

Die Fassung des Absatzes 2 läßt die Auslegung zu daß z. B. die städtebaulichen Vorschriften des Baurechts nicht unberührt bleiben sollen. Das ist aber nicht beabsichtigt. Eine dem § 5 Absatz 2 entsprechende Vorschrift enthält das niedersächsische Immissionsschutzgesetz nicht.

II
Empfehlung der Deputation für Arbeit

Die Deputation für Arbeit hat in ihrer Sitzung am 16. April 1970 die vorstehenden Änderungsvorschläge der Deputation für Wirtschaft und der Deputation für das Bauwesen beraten und ihnen zugestimmt. Die Fassung des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung aller Änderungen ist als Anlage diesem Bericht beigefügt.

Die Deputation für Arbeit bittet, diesen Entwurf zu beschließen.

III
Finanzielle Auswirkungen

1. **Personalkosten**

In § 3 wird bestimmt, daß die Gewerbeaufsichtsämter für die Durchführung des Gestzes und der Verordnungen aufgrund von § 5 bei gewerblichen Anlagen zuständig sind. Diese Aufgabe umfaßt die regelmäßige Überprüfung der Anlagen, die Durchführung von Messungen, den Erlaß von Verfügungen aufgrund von § 6 des Gesetzes und die Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden. Außerdem ist mit einer verstärkten Amtshilfe für die Bauverwaltung zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Bundesländer, die bereits Immissionsschutzgesetze ausführen, und im Hinblick auf die besonderen Bremer Verhältnisse sind zumindest folgende zusätzliche Stellen erforderlich:

a) **Gewerbeaufsichtsamt Bremen**

2 Stellen A 9/A 10 (Gewerbeinspektor/Gewerbeoberinspektor) DM 20 800,— pro Stelle und Jahr nach dem Stand von 1971	insgesamt DM	41 600,—
2 Stellen BAT VII/VI b (Gewerbekontrolleur) DM 17 400,— pro Stelle und Jahr nach dem Stand von 1971	insgesamt DM	34 800,—
1 Stelle BAT VIII/VII (Stenotypistin) DM 16 200,— pro Jahr nach dem Stand von 1971	DM	16 200,—
für das Gewerbeaufsichtsamt Bremen	insgesamt DM	92 600,—

b) **Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven**

1 Stelle A 9/A 10
(Gewerbeinspektor/Gewerbeoberinspektor)
DM 20 800,— pro Jahr
nach dem Stand von 1971 DM 20 800,—

c) **Personalkosten insgesamt** DM 113 400,—

2. **Sachkosten**

a) **einmalige Aufwendungen**
Für die Beschaffung von Inventar, Dienst-Pkw u. ä. ist ein Gesamtbetrag von etwa DM 23 000,— erforderlich.

b) **fortdauernde Aufwendungen**
Für Geschäftsbedarf, Portokosten, Aufwendungen für Pkw sind pro Jahr etwa DM 8 000,— erforderlich.

Außerdem werden für die Messung der Grundbelastung (§ 8 des Gesetzes) alle 2 Jahre DM 314 000,— (Stand 1969) benötigt.

3. **Gesamtkosten**
Damit ergeben sich folgende Gesamtkosten:

	einmalig	fortdauernd	
		jährlich	alle 2 Jahre
	DM	DM	DM
Personalhaushalt	—	113 400,—	—
Sachhaushalt	23 000,—	8 000,—	314 000,—
	23 000,—	121 400,—	314 000,—

gez. Jantzen
Vorsitzender

gez. Stäcker
Sprecher

Anlage

(Neufassung des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der Änderungsvorschläge der Deputation für Arbeit.)

Gesetz zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz —

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind gewerblichen oder nicht gewerblichen Zwecken dienende ortsfeste und bewegliche Einrichtungen, die Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen (Emissionen) verursachen können.

(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen verursachte Einwirkungen auf Personen oder Sachen.

(3) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft durch Rauch, Ruß, Staub, Schwebstoffe, Dämpfe, Gase oder Gerüche.

§ 2

Geltungsbereich

Ausgenommen von der Anwendung des Gesetzes sind:

1. Anlagen, die einer Genehmigungs- oder Überwachungspflicht nach § 16 oder § 24 der Gewerbeordnung unterliegen,
2. Anlagen, die den Bestimmungen des Atomgesetzes oder einer aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegen,
3. Fahrzeuge des Straßen- und Wasserverkehrs, soweit sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen,
4. Anlagen der Deutschen Bundesbahn und der anderen Eisenbahnunternehmungen und ihrer Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebes und -verkehrs zu dienen bestimmt sind, soweit diese Anlagen den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes oder des Landes unterliegen,
5. Flugplätze im Sinne des § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes und Luftfahrzeuge,
6. Baumaschinen, soweit sie den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm unterliegen.

§ 3

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

1. für die gewerblichen Zwecken dienenden Anlagen, mit Ausnahme der Gaststätten und der auf Volks-

belustigungen, Messen und Märkten betriebenen Anlagen, die Gewerbeaufsichtsämter,
2. für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen das Bergamt Hannover,
3. im übrigen die Ortspolizeibehörden.

§ 4

Allgemeine Vorschrift

Eigentümer und Betreiber einer Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 sind verpflichtet, die Anlage so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Immissionen so weit geschützt sind, wie es der jeweilige Stand der Technik gestattet und für Anlagen dieser Art wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 5

Erlaß von Verordnungen

(1) Zur Durchführung des § 4 kann der Senat durch Rechtsverordnung bestimmen, daß
1. die Errichtung einer Anlage und ihr Betrieb bestimmten technischen Anforderungen genügen müssen,
2. der Betreiber einer Anlage Messungen von Emissionen und Immissionen nach bestimmten Verfahren vorzunehmen hat oder vornehmen lassen muß,
3. die von einer Anlage ausgehenden Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,
4. bei starker Luftverunreinigung die Verwendung von Brennstoffen mit bestimmten Eigenschaften in Anlagen zu beschränken ist, die sich in bestimmten Gebieten befinden,
5. der Betrieb einer Anlage zeitlichen oder örtlichen Beschränkungen unterworfen wird.

Erhöhte Anforderungen können an Anlagen gestellt werden, die sich in besonders schutzbedürftigen Gebieten oder in Gebieten mit besonders hoher Immissionsbelastung befinden. Die Gebiete sind in der Verordnung zu bestimmen.

(2) Die Kosten für Messungen in und an der Anlage und auf dem der Anlage zugehörigen Gelände, die aufgrund der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 erlassenen Vorschriften angeordnet worden sind, trägt der Betreiber der Anlage. Die Kosten für Messungen außerhalb dieses Bereichs werden vom Land erstattet; der Betreiber hat jedoch diese Kosten selbst zu tragen, wenn die Messungen zu Anordnungen der zuständigen Behörde gegen ihn geführt haben.

(3) Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen Ausnahmen von den aufgrund des Absatzes 1 erlassenen Vorschriften zulassen, soweit die Durchführung dieser Vorschriften unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereiten würde und der Zweck dieses Gesetzes nicht gefährdet wird.

§ 6

Verfügungen

(1) Die zuständigen Behörden können im Einzelfall die Maßnahmen anordnen, die zur Durchführung des § 4 und der Verordnungen nach § 5 erforderlich sind. Insbesondere können sie anordnen, daß Schutzvorkehrungen gegen Emissionen getroffen werden. Verfügunden, die die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen zum Gegenstand haben, sind im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde zu treffen.

(2) Soweit Verfügungen nach Absatz 1 nicht die Beseitigung einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte bezwecken, muß für die Ausführung der Verfügungen eine angemessene Frist gesetzt werden.

(3) Die zuständigen Behörden können im Einzelfall die Errichtung und den Betrieb von Anlagen untersagen, die die Gesundheit oder bedeutende Sachwerte gefährden.

(4) Die zuständigen Behörden können für einzelne Anlagen, von denen Emissionen ausgehen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarsachft oder die Allgemeinheit befürchten lassen, anordnen, daß der Betreiber Messungen von Emissionen und Immissionen vorzunehmen hat oder vornehmen lassen muß. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu überwachen.

(2) Die Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Beauftragten der zuständigen Behörden sowie den von diesen zugezogenen Sachverständigen den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten, die Anlagen zugänglich zu machen, Prüfungen und Messungen zu gestatten und die hierfür nötigen Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie den zuständigen Behörden die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Ist es zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich, andere Grundstücke zu betreten, so haben deren Eigentümer und Besitzer den Beauftragten der zuständigen Behörden sowie den von diesen zugezogenen Sachverständigen den Zutritt zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Bei Ausübung der Befugnisse nach Satz 1 ist auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer Rücksicht zu nehmen; für dabei entstehende Schäden hat das Land Ersatz zu leisten. Waren die Schäden unvermeidbare Folgen der Überwachungsmaßnahmen und haben diese zu Anordnungen der zuständigen Behörde gegen den Eigentümer oder Betreiber einer Anlage geführt, so hat dieser dem Land die Ersatzleistung zu erstatten.

§ 8

Allgemeine Immissionsmessungen

(1) Zur Feststellung und zur zeitweiligen oder dauernden Überwachung von Immissionen kann der Senator für Arbeit Immissionsmessungen durchführen lassen.

(2) § 7 Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 9

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit aufgrund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder ver-

wertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verordnung nach § 5 oder einer vollziehbaren schriftlichen Verfügung nach § 6 zuwiderhandelt, sofern die Verordnung ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 3 zuständigen Behörden.

§ 11

Abgrenzung zum allgemeinen Polizeirecht

(1) Die Befugnisse der Polizeibehörden nach dem Polizeigesetz vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205-a-1) in der jeweils geltenden Fassung bleiben durch dieses Gesetz insoweit unberührt, als Polizeiverordnungen erlassen werden können, wenn und soweit Rechtsverordnungen gemäß § 5 dieses Gesetzes nicht bestehen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Polizeivollzugsdienst befugt, unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 58 des Polizeigesetzes unaufschiebbare Maßnahmen auf dem Gebiete des Immissionsschutzes zu treffen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Das Gesetz ist auch auf die bei seinem Inkrafttreten bereits vorhandenen Anlagen anzuwenden.

Carl Schünemann Bremen